

Verteiler per Mail:

04
07
10
15

Sche
18.10.21



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Verteiler
alle Landkreise und kreisfreien Städte

Saizlandkreis Der Landrat Poststelle BBG H 1 Posteingang/Weiterleitung						
15. Okt. 2021						
LR	I	II	III			LR - III

Rundverfügung Nr. 17/21

Vertretung der Kommune in kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform

Angesichts der seit meiner Rundverfügung 32/2016 vom 07.11.2016 erfolgten Änderungen in § 131 Abs. 1 und 3 KVG LSA weise ich auf Folgendes hin:

1. Vertretung in Organen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform

a) Der Hauptverwaltungsbeamte als gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens in Privatrechtsform, an dem die Kommune beteiligt ist. Der Hauptverwaltungsbeamte ist damit gesetzlich geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Er wird nicht dorthin entsandt, sondern ist kraft kommunalrechtlicher Vorschriften automatisch Mitglied der Gesellschafterversammlung. Er kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.

Die Vertretung beinhaltet eine zeitlich befristete Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Organ. Zur Definition des Beschäftigten verweise ich auf die RdVfg Nr. 23/16. Die Rechte und Pflichten aus der geborenen Mitgliedschaft verbleiben beim Hauptverwaltungsbeamten.

Halle, 14. Oktober 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.5.1-RdVfg17/21

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta
gerd.pichotta@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

b) Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung?

Nach § 131 Abs. 1 S. 2 KVG LSA steht der Kommune das Recht zu, weitere Vertreter zu entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.

Allerdings sollte die Gesellschafterversammlung keine entbehrlichen Mitglieder enthalten (vgl. Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Herausgeber: MI LSA, S. 35, 3. Abs.). Bei Eigengesellschaften sollte, um wirtschaftliche Entscheidungen im Unternehmensinteresse nicht durch parteipolitische Interessen zu gefährden, auf die Entsendung weiterer Vertreter verzichtet werden. Bei anderen Beteiligungsverhältnissen sollte an die Prüfung, ob weitere Vertreter entsandt werden sollen, ebenfalls ein strenger Maßstab angesetzt werden. Zur sachgerechten politischen Einflussnahme wird auf die Möglichkeit interner Weisungsvorbehalte (z. B. Beteiligungsrichtlinien) hingewiesen.

c) Das Entsendeverfahren weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung, § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle (Beschluss v. 22.03.2016, Az: 6 B 11/16 HAL) die zuvor gültige Regelung dahingehend angepasst, dass nur das Verfahren über die Bildung (nicht mehr die Vorschriften über die Zusammensetzung) beschließender Ausschüsse zur Anwendung kommt (vgl. LT-Drs. 7/2509 v. 28.02.2018, S. 98/99). Das Gericht hatte seinerzeit die Möglichkeit bejaht, auch Vertreter zu entsenden, die nicht der Vertretung angehören. Dies setzt jedoch eine Einigung, d. h. eine einvernehmliche Entscheidung der Vertretung voraus.

„Einvernehmlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinderat sich insgesamt geeinigt hat, der Vorschlag mithin ohne Gegenstimme beschlossen wurde.“ (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 119 RdNr. 3).

Somit können spätestens mit der Wirksamkeit der geänderten Fassung des § 131 Abs. 1, 3 KVG LSA zum 01.07.2018 auch bei fehlender Einigkeit in der Vertretung unter Anwendung des Verfahrens über die Bildung von Ausschüssen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden, die **nicht** der Vertretung angehören (sachkundige Einwohner), soweit sie die weiteren Voraussetzungen aus § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA erfüllen. Gleiches gilt gem. § 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 KVG LSA für den Aufsichtsrat.

d) Vertretung der Kommune in Aufsichtsgremien (z. B. im Aufsichtsrat) kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform

Da § 131 Abs. 3 KVG LSA auf Abs. 1 verweist, gelten die Vorschriften zur Entsendung des Absatzes 1 entsprechend, sofern der Kommune das Recht eingeräumt wurde, in den Aufsichtsrat bzw. in ein

entsprechendes Organ Mitglieder zu entsenden. Ein wirksames Entsenderecht ergibt sich aus diesbezüglichen gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Daraus folgt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Kommune im Aufsichtsrat als „geborenes“ Mitglied vertritt.

Da dies bei einer Vielzahl von Unternehmen eine hohe Belastung darstellen und die qualifizierte Aufgabenwahrnehmung erschweren kann, hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 unter § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA die Möglichkeit geschaffen, dass der Hauptverwaltungsbeamte im Falle seiner Entsendung in den Aufsichtsrat diese Funktion dauerhaft auf einen *geeigneten Beschäftigten (der Kommune)* **übertragen** kann (vgl. LT-Drs. 7/2509 v. 28.02.2018, S. 99/100).

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien gilt aufgrund der Verweisung des § 131 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA auf § 131 Abs. 1 KVG LSA im Falle eines Entsendungsrechtes das zur Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung Gesagte entsprechend.

2. Rechte und Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. weiterer Vertreter in der Gesellschafterversammlung

a) Entscheidungskompetenz der Vertreter in der Gesellschafterversammlung aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

Die Rechte des Gesellschafters richten sich entsprechend § 45 GmbHG nach dem Gesellschaftsvertrag oder in Ermangelung einer Regelung nach §§ 46ff GmbHG. Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der/des Gesellschafter/s werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist damit das höchste Organ in einer GmbH. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kann somit der/die Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung rechtsverbindlich über alle Belange der Gesellschaft Entscheidungen treffen, welche direkte Außenwirkung erzielen.

b) Entscheidungskompetenz des Hauptverwaltungsbeamten und der weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung aus kommunalrechtlicher Sicht

Im Gegensatz zur gesellschaftsrechtlichen Außenwirkung ist die kommunalrechtliche Entscheidungsbefugnis der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis zu beachten.

Nach § 45 Abs. 1 KVG LSA ist die Vertretung für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder die Vertretung ihm Aufgaben übertragen hat. Die in § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA aufgeführten Angelegenheiten kann sie nicht übertragen. So kann sie die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Un-

ternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen nicht übertragen, § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA.

Bei der Vertretung der Kommune nach § 131 Abs.1 KVG LSA handelt es sich jedoch um eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe an den Hauptverwaltungsbeamten, so dass dieser aus kommunalrechtlicher Sicht für Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung zuständig ist. Aus der normierten Regelung, dass die Vertretung Weisungen an die Vertreter erteilen kann, ergibt sich jedoch gleichzeitig die Pflicht des Vertreters, die Vertretung umfassend zu informieren, damit diese ihr Weisungsrecht wahrnehmen kann. Dies hat der Gesetzgeber nunmehr in § 131 Abs. 1 Sätze 7 und 8 KVG LSA klargestellt.

Auch für die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung gilt die gesetzliche Aufgabenzuweisung. Es besteht auch hier die Pflicht, die Vertretung der Kommune umfassend zu informieren, um das Weisungsrecht anwenden zu können (§ 131 Abs. 1 Sätze 7 und 8 KVG LSA).

Gesellschaftsrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen.

3. Rechte und Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. weiterer Vertreter im Aufsichtsrat

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht gilt ebenfalls die Ausübung des Stimmrechts der Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar im Außenverhältnis.

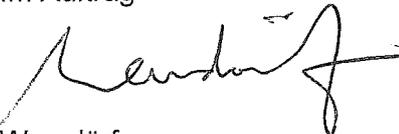
Differenzierter sind allerdings die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder im Innenverhältnis zur entsendenden Kommune zu betrachten. Auch hier gilt dem Grunde nach, dass nach § 131 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 KVG LSA die Kommune Weisungen erteilen kann. Hier können jedoch Regelungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Bei einem fakultativen Aufsichtsrat gelten nach § 52 Abs. 1 GmbHG die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 93 Abs. 1 und 2 S. 1 und 2, 116 AktG), nach denen ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich weisungsfrei handelt und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sofern im Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Ausgenommen hiervon sind Berichte nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 394 AktG. Wurden im Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen, kann das durch die Kommune entsandte Mitglied im Aufsichtsrat zwar Berichte in den Grenzen des § 394 AktG an die Kommune erteilen, im Übrigen ist es jedoch ausschließlich dem Unternehmen verpflichtet.

Durch eine gesellschaftsvertragliche Regelung kann der kommunale Gesellschafter sich sowohl weitreichende Berichtspflichten als auch Weisungsrechte gegenüber den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern sichern.

Ich bitte, diese Rundverfügung sowohl den kommunalen Beteiligungsverwaltungen als auch den Unteren Kommunalaufsichtsbehörden zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig bitte ich, diese Rundverfügung an die kreisangehörigen Kommunen weiterzuleiten. Meine Rundverfügung 32/2016 vom 07.11.2016 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Wersdörfer